

MUSEUM REICHENAU e.V.
- Verein für Geschichte und Kultur -

SATZUNG

§ I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein MUSEUM REICHENAU e.V. - Verein für Geschichte und Kultur - mit Sitz in Reichenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies sind: Den Sinn für die Heimat zu pflegen, die Dokumentation und das Sichern von geschichtlich und kulturgeschichtlich wertvollen Zeugnissen des Reichenauer Raums und diese allen durch Unterhaltung eines Museums zugänglich zu machen.

2.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Sammlung, Herstellung und Pflege geeigneter Gegenstände für das Museum.
- b) Dauer- und Sonderausstellungen im Museum.
- c) Kulturelle Veranstaltungen im Museum.
- d) Weckung des Interesses der Schuljugend durch Zusammenarbeit mit Lehrern aller Schulen.
- e) Veröffentlichungen natur-, kultur- und kunstgeschichtlicher Arbeiten, die sich auf den Raum Reichenau beziehen.

3.

Der Museumsverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ II. Mitglieder

1.

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen und Vereine werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die Mitglieder erhalten nach dem Eintritt eine Mitgliedskarte zugesandt.

2.

Förderer können natürliche und juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins durch außerordentliche Beiträge unterstützen wollen.

3.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich namhafte Verdienste um die Aufgaben des Vereins erworben haben oder mit diesen Aufgaben besonders verbunden sind. Dies gilt auch für die Zeit vor der Gründung des Vereins. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

4.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.

Ein Austritt ist dem Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ III. Vertretung und Verwaltung des Vereines

1.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und bis zu sechs Beiräten.

Sie alle werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann von sich aus weitere Mitglieder oder Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Er ist ermächtigt, Gegenstände für das Museum im Rahmen des Haushaltsplanes zu erwerben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

2.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er stimmt wie ein anderes Mitglied ab und hat bei Stimmgleichheit den Stimmenscheid.

3.

Der Geschäftsführer verwaltet den Haushalt des Vereins. Er ist Ansprechperson gegenüber der Gemeinde und den Arbeitsgruppen im Hinblick auf finanzielle Fragen.

4.

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu bestätigen und von diesem und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Er unterhält ferner den Kontakt zu Nachrichtenmedien.

5.

Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassiergeschäfte, führt das Mitgliederverzeichnis, erhebt die Beiträge. Er legt jährlich der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluß und den Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Mitglieder besorgen die Rechnungsprüfung.

6.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit Arbeitsgruppen einzurichten.

7.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufwendungen angelegt werden. Außer Unkostenersatz dürfen keine Zahlungen an Mitglieder oder andere Personen geleistet werden.

8.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ IV. Mitgliederversammlung

1.

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der Vorsitzende nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine solche einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Jede Mitgliederversammlung muß spätestens 10 Tage zuvor durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Tagesordnungspunkte wie Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Mitgliederausschlüsse und Vereinsauflösung sind auf der Einladung mitzuteilen. Beschlüsse dieser Art erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ V. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen das Vereinsvermögen, alle Vermögenswerte und Rechte an die Gemeinde Reichenau oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung trifft die auflösende Mitgliederversammlung. Die Gemeinde übernimmt dabei die Verpflichtung, die gestellten Aufgaben gegebenenfalls einem neu konstituierten gemeinnützigen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übergeben. Dies gilt auch für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Reichenau, den 25. November 1999

Karl Wehrle
1. Vorsitzender